

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Anwendbarkeit

Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, auch wenn sie im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen sind. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam.

## II. Zahlung

1. Für Werkzeuge (Formen) sind 50% des Preises bei Bestellung und 50% nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Für Fertigwaren gelten folgende Bedingungen:  
14 Tage / netto.
3. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung.
4. Sämtliche Zahlungen sind in EURO an den Lieferer, nicht an den Vertreter zu leisten.
5. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden sämtliche Forderungen des Lieferers, auch solche, für die Wechsel herein genommen worden sind, sofort fällig. Der Lieferer ist berechtigt, weitere Auslieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.
6. Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist der Lieferer berechtigt, als Verzugsschaden die banküblichen Zinsen zu verlangen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
7. Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgesetzt.

## III. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt dem Lieferer als Sicherheit für seine jeweiligen sämtlichen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung.

Der Besteller hat das Recht, die gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Pfändungen von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist alsdann auf Verlangen des Lieferers zum Schutze gegen weitere Pfändungen an der von dem Lieferer bestimmten Stelle auf Kosten des Bestellers einzulagern. Gerät der Besteller mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, Rückgabe der Ware bis zu einer vollständigen Befriedigung zu verlangen, ohne vom Verträge zurückzutreten.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für den Lieferer, ohne dass dem Lieferer daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Vorsorglich überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er dieselben für den Lieferer verwahrt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gilt vorstehendes gleichfalls und zwar, sofern die vom Lieferer gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, dass dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht.

Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung der Ware des Lieferers mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die vom Lieferer gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, für den dem Miteigentum des Lieferers entsprechenden Teil der Forderung. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist, solange er seine Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Lieferer ist berechtigt, den Arbeitnehmern von der Abtretung Kenntnis zu geben. Hierzu bevollmächtigt ihn der Besteller ausdrücklich. Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Übersteigt der Wert der Sicherheit die Ansprüche des Lieferers um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.

## IV. Formen

1. Press-, Spritzguss- oder sonstige Formen, die vom Lieferer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Lieferers grundsätzlich sein Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Lieferer und Besteller voraus. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller.
2. Der Lieferer bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Er trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.
3. Der Lieferer ist nicht zu Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.
4. Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um den Lieferer gehörenden Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

## V. Schutzrechte

1. Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

## VI. Armierungsteile

1. Werden Armierungsteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem

Zuschlag von 5% für etwaigen Ausschuss anzuliefern und zwar rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

2. Bei nicht rechtzeitig oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

## VII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.
2. Im Angebot genannte Lieferfristen können in der Regel nur bei sofortiger Bestellung eingehalten werden. Generell gelten vereinbarte Lieferfristen nur annähernd. Kommt der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller erst dann vom Verträge zurücktreten, wenn der dem Lieferer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat; Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ohne Vorwissen des Bestellers werden Versandweg und Versandfahrt nach bestem Ermessen gewählt.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.
5. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, 3 Monate nach dem Tag der Auftragsbestätigung mit 14tägiger Frist die Abnahme (der Ware) zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Ist die Ware schon fertig gestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.
6. Höhere Gewalt entbindet den Lieferer für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung: Dauert sie mehr als 6 Monate, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten.
7. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.
8. Wenn der Lieferer nicht nach Absatz VII. 5 vom Verträge zurückgetreten ist, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.
9. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so ist der Lieferer berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

## VIII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Bruch der gelieferte Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältig vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

## IX. Mängelansprüche/Schadenersatz

- a) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Lieferers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Darüber hinaus stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Verträge und Minderung zu, soweit die gesetzliche Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. §377 HGB bleibt unberührt.
- b) Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus den §§ 280 ff BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenersatzanspruch des Bestellers beruht
  - aa) auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch den Lieferer, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht ist oder
  - bb) auf vorsätzliche oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen oder
  - cc) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder
  - dd) auf dem Produkthaftungsgesetz.Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Lieferer auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt.  
Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
- c) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben.

## X. Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,

- a) bei der gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
- b) es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 478 Abs. 2 BGB oder
- c) der Mangel beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen a) bis c) und für Schadenersatzansprüche, die nicht gemäß Ziffer IX. ausgeschlossen sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.  
Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

## XI. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für solche aus Wechsel und Schecks, ist Bielefeld.  
Es wird die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.